

die Erörterung der Vorfrage nicht erspart, ob das Bedürfniß der Gegend wirklich so groß und dringend ist, daß die Erbauung einer Bahn und mithin die Anwendung des Expropriationsgesetzes als „im Staatsinteresse geboten“ erscheint.

Von vielen Seiten scheint man jetzt beinahe anzunehmen, es müsse jede Bahn bewilligt werden, für die ein Bewerber sich findet. Wenn also solchen völlig verkehrten Anschauungen gegenüber die Gesetzgebungsfactoren ihre Schuldigkeit erfüllen und die Verkehrsentwicklung „naturwüchsig“ erhalten wollen, so wird es nachgerade hohe Zeit, einmal daran zu erinnern, daß die Rücksichten auf den allgemeinen Verkehr durchaus nicht die allein berechtigten sind, daß vielmehr das **Eigenthumsrecht** älter und besser fundirt ist, als diese Ansprüche auf schrankenlos freien Verkehr.

Soll unsere vaterländische Verkehrsentwicklung „naturwüchsig“ bleiben, so muß an der Anschauung festgehalten werden, daß die Eisenbahnen den Verkehr heben und vermehren sollen, nicht aber umgekehrt der Verkehr und der Grundbesitz ausgebeutet und dienstbar gemacht werden darf, um den Actionären reiche Dividenden zuzuführen. Die Eisenbahnen sind des Publicums wegen, nicht aber das Publicum der Eisenbahnen wegen da!

Von dieser Anschauung geht auch eine Mittheilung aus, welche das geehrte Mitglied der ersten Kammer, Herr Geheim Rath von König, auf Grund von § 92 der Landtagsordnung unterm 25. Februar der Deputation mit der Bitte um Veröffentlichung zugestellt hat. Die Unterzeichneten kommen diesem Wunsche mit Freuden nach. Die Eingabe des Herrn Geheimen Rath von König lautet wie folgt:

„Der geehrten zweiten Deputation der ersten Kammer gestatte ich mir, gestützt auf § 92 der Landtagsordnung, für deren Specialbericht über die vorliegenden Eisenbahnprojecte noch Folgendes zu geneigter Erwägung zu unterbreiten.

Wie ich schon bei Berathung des Vorberichts der geehrten Deputation am Schlusse meiner desfallsigen Bemerkungen, doch wohl aber nicht bestimmt und eingehend genug, anzudeuten mir gestattete — genügt es, nach meiner Auffassung von § 31 der Verfassungsurkunde, nicht, um das Expropriationsrecht für eine neue Eisenbahn zu ertheilen, daß sich dafür Unternehmer finden und daß, wie es im Berichte der zweiten Kammer heißt:

man keinen Grund finde, dem in Rede stehenden Projecte entgegenzutreten.

Im Gegentheil, § 31 der Verfassungsurkunde verlangt die positive